

Vorlage Nr.: 2025/006

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Herr Wolter	03.11.2025

Einführung und Verpflichtung der Stellvertretungen des Landrats

Darstellung des Sachverhaltes:

Gem. § 46 Abs. 3 Kreisordnung NRW (KrO NRW) werden Stellvertretungen des Landrats von diesem eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Lewe
Fachbereichsleitung